

**Ordnung
für das Promotionsstudium Plant Sciences
der Dahlem Research School
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat Biologie, Chemie, Pharmazie die folgende Ordnung für das Promotionsstudium Plant Sciences der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin in seiner Sitzung am 15. Oktober 2008 erlassen *):

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren

§ 4 Auswahlgespräche

§ 5 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen

§ 6 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit

§ 7 Arbeitsaufwand der Studierenden

§ 8 Wissenschaftliche Forschungsarbeit

§ 9 Teilbereich Vorhaben bezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen

§ 10 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung

§ 11 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement

§ 12 Kompetenzerwerb im Teilbereich Fremdsprachen

§ 13 Berichtspflichten, Abschluss des Promotionsstudiums

§ 14 Inkrafttreten

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan und Übersicht über die Anforderungen in den Teilbereichen und Studieneinheiten

Anlage 2: Betreuungsvereinbarung (Muster)

Anlage 3: Muster für das Zertifikat

Anlage 4: Muster für die Leistungsbescheinigung

*) Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 00. November 2008 bestätigt worden.

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit

Diese Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt, Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen für das Promotionsstudium Plant Sciences (Promotionsstudium) der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin.

§ 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums

(1) Das Promotionsstudium besteht aus wissenschaftlicher Forschungsarbeit, insbesondere der Anfertigung der Dissertation, einem wissenschaftlichen Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 und der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots.

(2) Das Ziel des Promotionsstudiums ist die Ausbildung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Dies soll durch das wissenschaftliche Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 und der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots gefördert werden. Über die wissenschaftlichen Kompetenzen hinaus sollen überfachliche Schlüsselqualifikationen insbesondere in den Bereichen Wissensvermittlung, Wissenschaftsmanagement und Fremdsprachenkenntnisse erworben werden. Das Promotionsstudium soll die Studierenden insbesondere auf die Übernahme von wissenschaftlichen Nachwuchspositionen in Hochschulen, Forschungseinrichtungen und in sonstigen wissenschaftsnahen öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorbereiten.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die Bewerbungsfrist endet am 01. Februar jeden Jahres für das folgende Sommersemester und am 01. August jeden Jahres für das folgende Wintersemester. Regelzeitpunkte zur Aufnahme des Studiums sind jeweils der 01. April für das Sommersemester und der 01. Oktober für das Wintersemester. In begründeten Ausnahmefällen können bei entsprechender Begutachtung durch zwei Hochschullehrer oder -lehrerinnen, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, zu einem anderen Zeitpunkt Bewerbungen berücksichtigt werden, sofern eine Studienaufnahme zu diesem Zeitpunkt möglich und sinnvoll ist.

(2) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie (Fachbereichsrat) setzt eine Auswahlkommission ein. Die Mitglieder werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestellt. Sie besteht aus:

- der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium als der oder dem Vorsitzenden,

- drei Hochschullehrerinnen oder -lehrern, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind

und

- zwei promovierten akademischen Mitarbeiterinnen oder promovierten akademischen Mitarbeitern, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind,

als stimmberechtigten Mitgliedern

sowie

- zwei Studierenden des Promotionsstudiums mit beratender Stimme.

Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr.

3) Die Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) die schriftliche Feststellung durch den zuständigen Promotionsausschuss, dass eine Zulassung zur Promotion möglich ist,
- b) ein herausragendes wissenschaftliches Leistungs- und Entwicklungspotential,
- c) Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes. Der Nachweis kann auch im Rahmen von Auswahlgesprächen gemäß § 4 geführt werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission.
- d) sofern vorgesehene Anforderungen im Verlauf des Promotionsstudiums von Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, in deutscher Sprache erfüllt werden sollen, ist der Nachweis der vollen sprachlichen Studierfähigkeit durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit DSH 2 oder einen gleichwertigen Kenntnisstand gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen oder Bewerber an der Freien Universität zu führen. Der Nachweis kann auch im Rahmen von Auswahlgesprächen gemäß § 4 geführt werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission.
- e) eine kurze Darstellung des geplanten Dissertationsvorhabens,
- f) ggf. Teilnahme an einem Auswahlgespräch gemäß § 4.

(4) Bewerberinnen und Bewerber richten zu den gemäß Abs. 1 festgelegten Bewerbungsterminen eine schriftliche Bewerbung für das Promotionsstudium mit den Nachweisen und Unterlagen gemäß Abs. 3 Buchstaben a) bis e) an die oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(5) Die Auswahlkommission beschließt aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 4 und ggf. nach einem Auswahlgespräch über die Aufnahme in das Promotionsstudium. Unter Fristsetzung kann sie geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen oder Unterlagen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche schriftliche oder mündliche Auskünfte von den Bewerberinnen oder Bewerbern einholen. Sie schlägt dem Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – die für eine Zulassung zum Promotionsstudium geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber vor.

(6) Sind nach der Durchführung des Auswahlverfahrens mehr geeignete Bewerberinnen oder Bewerber als Studienplätze vorhanden, erstellt die Auswahlkommission eine Rangfolge. Bei Festlegung der Rangfolge finden im Regelfall folgende Kriterien Anwendung:

- a) Noten der bisherigen akademischen Abschlüsse und Leistungen,
- b) Qualität des vorgeschlagenen Dissertationsprojektes,
- c) bisherige für das angestrebte Promotionsstudium relevante Berufs- und Praxistätigkeiten,
- d) Auslandserfahrung.

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(7) Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und eine Frist zur Immatrikulation bestimmt werden. Bei Nichteinhaltung der Fristen wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß Abs.6 aufgestellten Rang-

folge neu vergeben. Abgelehnte Studienbewerberinnen und -bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung.

(8) In den Fällen des Erlöschens der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß den Bestimmungen der Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) erlischt die Zulassung zum Promotionsstudium.

§ 4 Auswahlgespräche

(1) Die Auswahlkommission kann Bewerberinnen oder Bewerber nach Durchsicht der Bewerbungsunterlagen zur Teilnahme an Auswahlgesprächen einladen und dafür Beauftragte, in der Regel die zukünftige Betreuerin oder den zukünftigen Betreuer, bestellen.

(2) Die Einladung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde. Bei Einladung aus dem Ausland ist die Frist angemessen zu verlängern.

(3) Das Auswahlgespräch besteht aus einem Vortrag in englischer Sprache von etwa 20-30 Minuten Dauer mit anschließender Aussprache.

(4) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll gefertigt, das die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

§ 5 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen

(1) Das Promotionsstudium enthält Vorhaben bezogene und übergreifende wissenschaftliche Anteile (§ 9) sowie überfachliche Studienangebote zu Wissensvermittlung (§ 10), Wissenschaftsmanagement (§ 11) und Fremdsprachen (§ 12).

(2) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester.

(3) Die Unterrichtssprachen des Promotionsstudiums sind in der Regel Englisch und Deutsch. Alle vorgesehenen Anforderungen im Rahmen des Promotionsstudiums können ausschließlich in Englisch erfüllt werden.

§ 6 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit

(1) Der Fachbereichsrat Biologie, Chemie, Pharmazie bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Durchführung des Promotionsstudiums sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren.

(2) Die oder Der Beauftragte führt die laufenden Geschäfte des Promotionsstudiums. Sie oder er ist insbesondere für die wissenschaftliche Koordination verantwortlich. Die oder der Beauftragte berichtet der Ständigen Kommission der DRS über die Entwicklung des Promotionsstudiums im jeweils vorangegangenen akademischen Jahr.

(3) Die oder Der Beauftragte stellt sicher, dass den einzelnen Studierenden mit deren Zustimmung jeweils ein Betreuungsteam zugeordnet wird, das mindestens aus zwei Personen besteht. Dem Betreuungsteam gehören die Betreuerin oder der Betreuer des Dissertationsvorhabens sowie in der Regel mindestens eine weitere Lehrkraft des Promotionsstudiums an. Auswärtige Betreuerinnen oder Betreuer können ebenfalls zu Rate gezogen werden. Mindestens ein Mitglied des Betreuungsteams muss jedoch dem Lehrkörper des Promotionsstudiums angehören.

(4) Das Betreuungsteam legt anhand des Vorhaben bezogenen Promotionsstudiums im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 Art und Umfang der vertiefenden Lehrveranstaltungen fest, die von der oder dem Studierenden zu absolvieren sind.

5) Über die durch die Aufnahme des Promotionsstudiums entstehenden gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Studierenden und Betreuungsteam wird von den Beteiligten eine Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 2 unterzeichnet und in die Promotionsakte aufgenommen.

(6) Treten während des Promotionsstudiums länger andauernde zeitliche Belastungen für die Studierende oder den Studierenden auf, wie insbesondere eine die Arbeitsfähigkeit einschränkende Krankheit oder die Geburt und Erziehung eines Kindes, so kann die oder der Studierende mit dem Einverständnis des Betreuungsteams und der oder dem Beauftragten des Promotionsstudiums eine Änderung der Betreuungsvereinbarung, insbesondere hinsichtlich der aktiven und regelmäßigen Teilnahme am Studienangebot, erwirken.

§ 7 Arbeitsaufwand der Studierenden

(1) Der Aufwand der Studierenden für die erfolgreiche Erfüllung der Anforderungen des wissenschaftlichen Studiums gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots des Promotionsstudiums ist der Anlage 1 zu entnehmen. Im Falle eines Forschungsaufenthaltes gemäß § 8 Abs. 3 werden die zeitlichen Anforderungen in Absprache mit dem Betreuungsteam angepasst.

(2) Von den insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkten (LP) können auf die Sprachausbildung nach § 12 insgesamt bis zu 6 SWS mit maximal 9 LP entfallen.

§ 8 Wissenschaftliche Forschungsarbeit

(1) Die wissenschaftliche Forschungsarbeit gemäß § 2 Abs. 1 dient dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Forschung.

(2) Die Inhalte des Vorhaben bezogenen Promotionsstudiums basieren in der Regel auf den Forschungsgegenständen der Betreuenden und Lehrenden des Promotionsstudiums.

(3) Im Rahmen der wissenschaftlichen Forschungsarbeit sind möglichst Forschungsaufenthalte bei geeigneten Forschungsinstitutionen im In- und Ausland vorzusehen. Ort, Häufigkeit und zeitliche Dauer richtet sich dabei nach dem jeweils konkret erreichten Arbeitsfortschritt.

§ 9 Teilbereich Vorhaben bezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen

(1) Im Rahmen des Vorhaben bezogenen Promotionsstudiums sind insbesondere folgende Lehr- und Lernformen vorgesehen:

a) Interdisziplinäre Graduiertenseminare (Graduiertenseminare)

Graduiertenseminare werden von mehreren Hochschullehrerinnen oder -lehrern verantwortet. Das Ziel ist die Vermittlung von neuesten Forschungsergebnissen, wobei interdisziplinäre Aspekte besondere Berücksichtigung finden sollen. Die Bildung von Graduiertenseminaren muss bei der Geschäftsführenden Kommission rechtzeitig beantragt und von ihr genehmigt werden. Die Graduiertenseminare werden im Namens- und Vorlesungsverzeichnis der Freien Universität Berlin (NVV) aufgeführt.

b) Präsentationsseminare

Ziel dieser Seminarform ist das Erlernen der Präsentation und Diskussion von eigenen und anderen Forschungsprojekten und -ergebnissen in englischer Sprache.

c) Vertiefende Vorhaben bezogene Lehrveranstaltungen

Die Teilnahme an dieser Lehrveranstaltungsform soll es den Studierenden ermöglichen, spezielle Kenntnisse zu erwerben, die für eine erfolgreiche Durchführung des jeweiligen Dissertationsvorhabens erforderlich sind. Die Teilnahme erfolgt bei Bedarf oder wird gemäß § 6 Abs. 4 festgelegt.

Die Lehrveranstaltungen werden von der oder dem Beauftragten festgelegt und im NVV unter einer gesonderten Überschrift aufgeführt.

(2) Für alle Veranstaltungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots besteht eine Verpflichtung zu regelmäßiger und aktiver Teilnahme gemäß Anlage 1.

(3) Lehrangebote von anderen, auch ausländischen Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie – im Rahmen von Kooperationen – von Max-Planck-Research Schools, Sonderforschungsbereichen oder anderen Forschungsverbänden und Promotionsprogrammen anderer in- und ausländischer Hochschulen oder Bildungsstätten mit Promotionsrecht sowie außerhochschulischen Einrichtungen können in das Promotionsstudium einbezogen werden, sofern sie in Anforderung und Verfahren jeweils die Erbringung gleichwertiger Leistungen vorsehen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die oder der Beauftragte.

(4) Mindestens 50 vom Hundert der in dieser Ordnung vorgesehenen Leistungspunkte (LP) müssen im Rahmen des Promotionsstudiums an der Freien Universität Berlin erbracht werden.

§ 10 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung

Die Studierenden sollen die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit regelmäßig auf wissenschaftlichen Tagungen vorstellen und in wissenschaftlichen Zeitschriften publizieren. Darüber hinaus ist Ihnen durch das jeweilige Betreuungsteam angemessene Gelegenheit einzuräumen, größere Zusammenhänge ihres Forschungsgebiets im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu vermitteln.

§ 11 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement

Die Studierenden sollen Erfahrung bei der Planung von Forschungsprojekten und der Akquirierung von Drittmitteln erwerben und allgemeine Fähigkeiten im Forschungsmanagement sowie bei der Organisation und Koordination von wissenschaftlichen Aktivitäten entwickeln.

§ 12 Kompetenzerwerb im Teilbereich Fremdsprachen

(1) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sollen im Verlauf des Promotionsstudiums Deutschkenntnisse mit dem Ziel erwerben, sich angemessen in einer deutschsprachigen Umgebung zu integrieren.

(2) Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen im Verlauf des Promotionsstudiums Englischkenntnisse erwerben, die über die gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. c) nachzuweisenden Kenntnisse hinausgehen und ihnen ermöglichen, in wissenschaftlichem Rahmen mündlich und schriftlich zu kommunizieren (Wissenschaftliches Englisch).

§ 13 Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss des Promotionsstudiums

(1) Die Studierenden berichten regelmäßig an das Betreuungsteam und in den Präsentationsseminaren über Verlauf und Stand ihres Dissertationsvorhabens.

(2) Nach Beginn des Dissertationsvorhabens fertigen die Studierenden einmal jährlich einen drei- bis fünfseitigen Bericht über ihr Dissertationsvorhaben, ihre Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Tagungen und Workshops in schriftlicher Form an.

(3) Auf der Basis des jährlichen Berichtes erfolgt eine Evaluation der oder des Studierenden durch das Betreuungsteam. Es wird geprüft, ob bei der oder dem Studierenden sowohl im Bezug auf die Beteiligung am Promotionsstudium als auch auf den Stand des Dissertationsvorhabens ein angemessener Fortschritt erkennbar ist. Insbesondere müssen die in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfolgreich erfüllt und nachgewiesen sein. Anforderungen sind die zeitgerechte Erfüllung von Forschungsaufgaben, besonders bei der Anfertigung der Dissertation, und die zeitgerechte Erfüllung der Anforderungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots. Im Falle eines negativen Ergebnisses der Evaluation wird dieses der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium schriftlich mitgeteilt.

(4) Die oder Der Beauftragte für das Promotionsstudium entscheidet auf der Grundlage des Votums des Betreuungsteams über den weiteren Verbleib der oder des Studierenden im Promotionsstudium.

(5) Alle schriftlichen Unterlagen, die die Studierenden betreffen, werden in die jeweilige Promotionsakte aufgenommen.

(6) Sind alle in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfüllt, werden nach Abschluss der Promotion über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums ein Zertifikat und eine Leistungsbescheinigung gemäß Anlage 3 und 4 ausgestellt. Der Abschluss der Promotion erfolgt gemäß der im Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin geltenden Promotionsordnung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan und Übersicht über die Anforderungen in den Teilbereichen und Studieneinheiten

Semester	SWS	LP	1	2	3	4	5	6
Interdisziplinäres Graduiertenseminar Teilbereich Vorhaben bezogenes Promotionsstudium z.B. 23960S Microbial and Molecular Plant Science; 23702S Current Topics of Plant Insect Interactions Anforderungen: Regelmäßige Teilnahme, aktive Mitarbeit in der Seminardiskussion	2	3	c	c	c	c	c	a
Präsentationsseminar Teilbereich Vorhaben bezogenes Promotionsstudium z.B. 23961 PhD Seminar: Plant Biochemistry; 23966S Research Seminar Plant and Soil Ecology Anforderungen: Regelmäßige Teilnahme, Übernahme einer mündlichen Präsentation zu einem Seminarthema im Kontext zum jeweiligen Dissertationsthema	2	3	c	c	c	c	c	a
Vertiefende Vorhaben bezogene Lehrveranstaltungen Teilbereich Vorhaben bezogenes Promotionsstudium Anforderungen: Regelmäßige aktive Teilnahme; ggf. weitere Anforderungen nach Ankündigung für die einzelne Veranstaltung	max. 4	max. 6	a	a	a	a	a	a
Kompetenzerwerb Teilbereich Wissensvermittlung Anforderungen: Teilnahme an einem DRS-Workshop Wissensvermittlung	max. 4	max. 6	e	e	e	e	e	e
Kompetenzerwerb Teilbereich Wissenschaftsmanagement Anforderungen: Beteiligung an einem Drittmittelantrag	max. 4	max. 6	e	e	e	e	e	e
Kompetenzerwerb Teilbereich Fremdsprachen (Deutsch) Anforderungen: Regelmäßige Teilnahme für Studierende mit nicht-deutscher Muttersprache	6	9	a	a	e	e	e	e
Kompetenzerwerb Teilbereich Fremdsprachen (Wissenschaftliches Englisch) Anforderungen: Regelmäßige Teilnahme, insbesondere für Studierende mit nicht-englischer Muttersprache	2	3	e	e	a	a	e	e

Erläuterungen: c = Teilnahme Pflicht; a = Teilnahme Pflicht nach individueller Vereinbarung; e = Teilnahme freiwillig